



Datum: 03.04.2026

Anfrage der DiBo Ratsgruppe			4620/18 öffentl.
Beitragsservice“ und die Landesrundfunkanstalten			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentl.	15.04.2026	Rat der Stadt Salzgitter	Zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Ratsgruppe DiBo versteht sich in der Ausübung ihrer Ratsmandate ausschließlich in der Pflicht, die Probleme und Belange der Bürger und Wähler hier in Salzgitter klar zu benennen sowie Lösungsvorschläge oder Ansätze zu definieren.

Obwohl das hier vorliegende Thema bereits öfter schon im Stadtrat behandelt worden ist, stellt sich nun aus aktuellem Anlass erneut die Frage nach der zukünftigen Vorgehensweise der Stadt Salzgitter bei sog. „Zwangsbetreibungen“ von rückständigen Rundfunkgebühren.

Der BGH hat hier vor kurzem zwei wegweisende Beschlüsse gefällt, welche die bisherige, bereits zum damaligen Zeitpunkt rechtlich sehr fragwürdige Maßnahmen u. a. kommunaler Vollstreckungsmaßnahmen für den „Beitragsservice“ und die Landesrundfunkanstalten rechtlich und gesetzlich früher schon als sehr fragwürdig einzustufen waren und es auch heute sind!

u.a. BGH, Beschluss v. 25.2.2026, VII ZB 29/24

Begründung:

Die Akzeptanz zur Bezahlung der Rundfunkgebühren ist massiv innerhalb der zur Zahlung verpflichteten Bevölkerung gesunken und Millionen von Bürgern verweigern daher bewusst bereits diese Zahlungen. Bisher wurden hier u. a. auch stets die Kommunen tätig, wenn automatisiert eine Meldung einging, dass Beitragsschuldner X längst überfällige Rundfunkgebühren noch nicht beglichen hat.

So wurden hier im Rahmen von „Amtshilfeersuchen“ einer nicht rechtsfähigen Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten dem „Beitragsservice“ von den Kommunen teils mit drastischen Auswirkungen für die Betroffenen/Schuldner diese „Forderungen“ mit Mitteln der Zwangsvollstreckungen selbst durchgesetzt.

Höchstrichterlich jedoch sind hierzu nun sehr strenge Vorgaben gemacht worden und auch einige rechtliche Fragestellungen hierzu in den Beschlüssen final und rechtssicher geklärt worden. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass, wenn hier von Seiten der Kommunen nicht sauber und rechtssicher gegen einen „Rundfunkgebührenzahler“ im Auftrag des Beitragsservice oder der Landesrundfunkanstalt NDR hier im Sendegebiet vorgegangen wird, die Kommune selbst gegenüber von dem „Schuldner“ vollumfänglich in Haftung genommen werden kann, mit guten Aussichten auf Erfolg. Die hierbei entstandenen Schadensersatzforderungen gegenüber dem



Datum: 03.04.2026

Schuldner können exorbitant sein, während der „Gläubiger/ Auftraggeber“ hier rechtlich kaum oder nichts zu befürchten hat, weil damit die Kommune/ Kommunale Vollstreckungsstelle rechtlich somit die volle Verantwortung für die Zwangsmaßnahmen übernommen hat, wenn diese gegen den „Schuldner“ im Auftrag vollstreckt und damit die rechtliche Haftung gegenüber dem Schuldner dadurch voll bei der Stadt und Kommune selbst liegt, auch in Bezug auf die Recht- und Gesetzesmäßigkeit der gegen den „Schuldner“ von ihr eingesetzten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen!

1. Wie wird die Stadt Salzgitter zukünftig daher mit solchen „Amtshilfeersuchen“ seitens des Beitragsservice bzw. der Landesrundfunkanstalt NDR umgehen, wenn zumindest unter Beachtung des o. g. BGH-Beschlusses eine rechtlich saubere und zweifelsfreie „Kommunale Zwangsbeitreibung“ real daher nicht mehr gewährleistet werden kann, ohne hierbei selbst ggf. empfindliche und kaum zu beziffernde rechtliche Haftungsrisiken gegenüber dem „Schuldner“ damit einzugehen?
2. Wie gedenkt die Stadt Salzgitter nun mit bereits in der Vergangenheit von ihr initiierten, i.A. stattgefundenen „Zwangsmaßnahmen“ gegenüber „Beitragsserviceschuldnern“ umzugehen, da bereits die damalige Praxis der Vollstreckung zumindest rechtlich bereits sehr fragwürdig gewesen ist? Vollstreckungen seitens des „Beitragsservice“ als Schuldner und als Amtshilfeersuchen sind und waren bereits damals rechtlich begründbar schlichtweg fast immer gesetzeswidrig und somit auch grundsätzlich entschädigungspflichtig!
3. Ist die Verwaltung sich überhaupt im Klaren darüber, dass auch hier aus der Vergangenheit eine Klagewelle von ehemals Betroffenen mit erheblichen Schadenersatzforderungen auf sie zukommen könnte?

Wir bedanken uns bereits jetzt schon für die umfassende und detaillierte Beantwortung unserer hierzu an die Verwaltung gerichteten Fragen und wir hoffen dabei sehr, dass die Verwaltung nun die Sach- und Rechtslage aufgrund des bestehenden BGH-Beschlusses neu bewertet und diesmal zum Anlass nimmt, allein schon aus Schutzgründen vor etwaigen Haftungsfragen und zum Schutz ihrer eigenen Bürger und Einwohner nun exakt, wie bereits etliche andere Kommunen und Städte, diese „Forderungen“ im Amtshilfeverfahren nun nicht mehr zu vollstrecken, um den Rechtsfrieden in der Stadt zu wahren.

Wird mündlich vorgetragen!

gez. Disselhoff, Thomas- Peter